

Der Erste Theil.

Der erste Artikel von Land. Voigten
und ihrem Amte,
Von Bestellung der Land. Voigte,
und was Mandes sie seyn sollen.

I.

Die Bestellung auf und Annehmung
eines Land. Voigte, sthet bey Regium.
eines Königs zu Eöhmen, Als Marg.
graf zu Carlsruhe.

A. Nach Gewohnheit
und Gebrauch.

Und ein jedes Land. Voigt, soll altim
wohlgebräuchtem Gebrauch nach,
zum wenigsten ein gebornes Jere,
in der Eron Eöhmen oder in ein
incorporirten Lande angesehen
und begültert seyn.

Ein jedes Land. Voigt, wird von Kö.
nigen zu Eöhmen, ein Rämde zu
Herrn und Schulz Lande und Rät.
ten, und besonders ein Raths zu
Sein, jedoch mit Ihe Königl. Mjst.
Wohlgefallen u. widerwiltig angenommen.

A. Land Voigte. Revers